

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Kapitel I Allgemeine Bestimmungen			
Artikel 01 Ziel und Gegenstand	(1) Das Ziel der vorliegenden Verordnung besteht darin, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zugleich ein hohes Verbraucherschutzniveau zu gewährleisten. (2) Mit dieser Verordnung werden wesentliche Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten festgelegt, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden .	Vorschriften für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.	
Artikel 04 Fernabsatz	Wird ein Produkt online oder über eine andere Form des Fernabsatzes zum Verkauf angeboten, so gilt das Produkt als auf dem Markt bereitgestellt, wenn sich das Angebot an Verbraucher in der Union richtet. Ein Verkaufsangebot gilt als an Verbraucher in der Union gerichtet, wenn der betreffende Wirtschaftsakteur seine Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen oder mehr als einen Mitgliedstaat ausrichtet.	Bereits das Online-Angebot an EU-Verbraucher gilt als "Bereitstellung auf dem Markt".	Neu bisher keine Benennung von Fernabsatz und Online-Angeboten
Kapitel II Sicherheitsanforderungen			
Artikel 05 Allgemeines Sicherheitsgebot	Die Wirtschaftsakteure dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.	Wirtschaftsakteure = Hersteller, deren Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfillment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Pflichten im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten oder deren Bereitstellung auf dem Markt gemäß dieser Verordnung unterliegt	Ausweitung des Sicherheitsgebots auf alle beteiligten WIRTSCHAFTSAKTEURE
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	(1) Bei der Bewertung, ob es sich bei einem Produkt um ein sicheres Produkt handelt, werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:	Bewertungskriterien für die Sicherheit eines Produkts:	<i>Artikel 6 weist durch die alphabetische Aufzählung der Bewertungskriterien für ein sicheres Produkt eine übersichtlichere und detaillierte Form auf. In der RL wurde dieses Thema bisher vorrangig in der Definition "sicheres Produkt" über Art. 2 b behandelt.</i>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	a) die Eigenschaften des Produkts, unter anderem seine Gestaltung , seine technischen Merkmale , seine Zusammensetzung , seine Verpackung , die Anweisungen für seinen Zusammenbau sowie gegebenenfalls für seine Installation, Verwendung und Wartung;	- Eigenschaften des Produkts - Gestaltung - technische Merkmale - Zusammensetzung - Verpackung - Anweisungen für seinen Zusammenbau bzw. Installation, Verwendung und Wartung	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	b) seine Einwirkung auf andere Produkte , wenn eine gemeinsame Verwendung des Produkts mit anderen Produkten, einschließlich der Verbindung dieser Produkte, vernünftigerweise vorhersehbar ist;	- Einwirkung auf andere Produkte, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	c) die mögliche Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt , wenn eine gemeinsame Verwendung (...) vernünftigerweise vorhersehbar ist, wobei bei der Bewertung der Sicherheit des zu bewertenden Produkts die Einwirkung nicht eingebetteter Gegenstände, die die Funktionsweise des zu bewertenden Produkts beeinflussen, verändern oder vervollständigen sollen, zu berücksichtigen ist;	- Einwirkung anderer Produkte auf das zu bewertende Produkt, wenn die gemeinsame Verwendung vernünftigerweise vorhersehbar ist	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	d) die Aufmachung des Produkts , seine Etikettierung , einschließlich der Alterskennzeichnung hinsichtlich seiner Eignung für Kinder, etwaige Warnhinweise und Anweisungen für seine sichere Verwendung und Entsorgung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen;	- äußerliche Gestaltung, korrekte Kennzeichnung (Alter, Gefahren, Entsorgung, relevante Informationen)	keine Änderung
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	e) die Verbraucherkategorien, die das Produkt verwenden, vor allem durch eine Bewertung des Risikos für schutzbedürftige Verbraucher, wie etwa Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, sowie die Auswirkungen geschlechtsspezifischer Unterschiede auf Gesundheit und Sicherheit ;	- Verbrauchskategorie und verbraucherspezifische Gefahren	Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f) das Erscheinungsbild des Produkts, wenn es Verbraucher dazu verleiten kann, das Produkt in einer anderen Weise als derjenigen zu verwenden, für die es bestimmt war, insbesondere dann,		Neu Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f i.) wenn ein Produkt zwar kein Lebensmittel ist, aber aufgrund seiner Form, seines Geruchs, seiner Farbe, seines Aussehens, seiner Verpackung, seiner Kennzeichnung, seines Volumens, seiner Größe oder anderer Eigenschaften einem Lebensmittel ähnelt und leicht damit verwechselt werden kann und daher von Verbrauchern, insbesondere von Kindern, zum Mund geführt, gelutscht oder geschluckt werden könnte;	- Die äußerliche Erscheinung darf nicht zu einer falschen und damit risikoreichen Verwendung verleiten, besonders zum Lutschen/Verschlucken oder Anwendung von Kindern entgegen der Produktbestimmung.	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	f ii.) wenn ein Produkt, obwohl es für die Verwendung durch Kinder weder konzipiert noch bestimmt ist, aufgrund seiner Gestaltung, seiner Verpackung oder seiner Eigenschaften wahrscheinlich von Kindern verwendet wird oder einem Objekt ähnelt, das gemeinhin als für Kinder attraktiv oder für die Verwendung durch Kinder bestimmt erscheint;		NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	g) sofern aufgrund der Art des Produkts erforderlich, die angemessenen Cybersicherheitsmerkmale, die erforderlich sind, um das Produkt vor äußeren Einflüssen, einschließlich böswilliger Dritter, zu schützen, sofern sich ein solcher Einfluss auf die Sicherheit des Produkts auswirken könnte, einschließlich eines möglichen Ausfalls der Verbindung;	- Cybersicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 06 Aspekte für die Bewertung der Sicherheit von Produkten	h) sofern die Art des Produkts dies erfordert, die sich entwickelnden, lernenden und prädiktiven Funktionen des Produkts.	- KI-Sicherheit	NEU Dieser Aspekt wurde in Artikel 2 der RL noch nicht aufgeführt
Artikel 07 Vermutung der Konformität mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot	(1) Für die Zwecke dieser Verordnung wird vermutet, dass ein Produkt mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 dieser Verordnung konform ist, wenn es den anwendbaren europäischen Normen oder Teilen davon in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien gerecht wird, die durch diese Normen geregelt werden, deren Fundstellen gemäß Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder das Produkt in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen gemäß Buchstabe a des vorliegenden Absatzes nationalen Anforderungen gerecht wird, die in Bezug auf die Risiken und Risikokategorien, die in Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen im nationalen Recht des Mitgliedstaats festgelegt sind, in dem es auf dem Markt bereitgestellt wird, sofern dieses Recht mit dem Unionsrecht in Einklang steht.	- Einhaltung des allgemeinen Sicherheitsgebots wird vermutet, wenn Risiken und Risikokategorien den europäischen Normen entsprechen oder - nationalen Normen, die dem Unionsrecht entsprechen (dies gilt nur, wenn keine EU-Norm existiert)	<i>Hier wird den EU-Normen Vorrang erteilt. Nationale Normen werden demnach lediglich in Ermangelung anwendbarer europäischer Normen herangezogen.</i> Artikel 10 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 (Gültig ab 13.12.2023 gem. VO (EU) 2023/988): (7) Erfüllt eine europäische Norm zur Unterstützung der Verordnung (EU) 2023/988 des Europäischen Parlaments und des Rates 38 das allgemeine Sicherheitsgebot nach Artikel 5 jener Verordnung und die spezifischen Sicherheitsanforderungen nach Artikel 7 Absatz 2 jener Verordnung, so veröffentlicht die Kommission unverzüglich eine Fundstelle dieser europäischen Norm im Amtsblatt der Europäischen Union.
Kapitel III Pflichten der Wirtschaftsakteure			

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(1) Bevor Einführer ein Produkt in Verkehr bringen, gewährleisten sie, dass es dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 entspricht und dass der Hersteller die Anforderungen gemäß Artikel 9 Absätze 2, 5 und 6 befolgt hat.	Pflicht Einführer geraten in die Haftbarkeit für Produkte, die nicht dem Sicherheitsgebot entsprechen. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Inverkehrbringen vom Hersteller den Nachweis der Risikoanalyse gem. Art. 9 (2) und die Kennzeichnung mit eindeutiger Rückverfolgbarkeit gem. Art. 9 (5) und Herstellerdaten gem. Art. 9 (6) nachweisen zu lassen. Andernfalls darf das Produkt nicht eingeführt werden.	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(2) Ist ein Einführer aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Produkt nicht mit den Anforderungen nach Artikel 5 und Artikel 9 Absätze 2, 5 und 6 konform ist, so darf der Einführer dieses Produkt nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität des Produkts hergestellt ist. Handelt es sich bei dem Produkt um ein gefährliches Produkt, so unterrichtet der Einführer außerdem unverzüglich den Hersteller davon und stellt sicher, dass die Marktüberwachungsbehörden über das Safety-Business-Gateway davon unterrichtet werden.	Pflicht Bei gefährlichen Produkten hat der Einführer eine Informationspflicht gegenüber dem Hersteller und der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Business-Gateway.	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke, ihre Postanschrift und ihre E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift oder die E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. Diese Informationen werden auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in einer dem Produkt beigefügten Unterlage angebracht. Die Einführer sorgen dafür, dass jegliche zusätzliche Kennzeichnung die nach dem Unionsrecht erforderlichen Informationen auf der vom Hersteller angebrachten Kennzeichnung nicht verdeckt.	Pflicht - Angabe von Namen, eingetragener Handelsname bzw. eingetragene Handelsmarke, Postanschrift, E-Mail-Adresse sowie, falls abweichend, die Postanschrift / E-Mail-Adresse der zentralen Anlaufstelle an, unter der sie kontaktiert werden können. - auf dem Produkt oder - auf der Verpackung/Produktinformation (nur, wenn Kennzeichnung direkt am Produkt nicht möglich)	Neu Die o. g. RL hat lediglich Hersteller und Händler, nicht aber Einführer berücksichtigt.
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(4) Die Einführer gewährleisten, dass dem eingeführten Produkt klare Anweisungen und Sicherheitsinformationen in einer Sprache beigefügt sind, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, es sei denn, das Produkt kann ohne solche Anweisungen und Sicherheitsinformationen sicher und wie vom Hersteller vorgesehen verwendet werden.	Pflicht Sicherheitsinformationen mit allen relevanten Angaben. Ausnahme: Produkte, die ohne Sicherheitsinformation auskommen (nicht weiter definiert)	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(5) Solange sich ein Produkt in ihrer Verantwortung befindet, gewährleisten die Einführer, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen die Konformität des Produkts mit dem allgemeinen Sicherheitsgebot gemäß Artikel 5 und mit Artikel 9 Absätze 5 und 6 nicht beeinträchtigen.	Pflicht Lagerungs- und Transportbedingungen müssen nach Maßgabe des Sicherheitsgebots erfolgen. Kennzeichnungen des Herstellers dürfen nicht entfernt oder beschädigt werden.	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(6) Die Einführer halten die Kopie der in Artikel 9 Absatz 2 genannten technischen Unterlagen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Produkts für die Marktüberwachungsbehörden bereit und stellen sicher, dass sie diesen Behörden die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Unterlagen, soweit anwendbar, auf Verlangen vorlegen können.	Pflicht -10-jährige Aufbewahrungsfrist der Hersteller-Dokumente zur Risikoanalyse - auf Verlangen Nachweiserbringung gegenüber Behörden	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(7) Um die Sicherheit der Produkte zu gewährleisten, arbeiten die Einführer mit den Marktüberwachungsbehörden und dem Hersteller zusammen.	Pflicht Zusammenarbeit mit Marktüberwachungsbehörden und Hersteller bzgl. Produktsicherheit	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	<p>(8) Wenn ein Einführer aufgrund der ihm vorliegenden Informationen der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt ein gefährliches Produkt ist, so verfährt der Einführer unverzüglich wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Er unterrichtet den Hersteller davon; - er stellt sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität des Produkts auf wirksame Weise herzustellen, wozu gegebenenfalls auch eine Rücknahme vom Markt oder ein Rückruf gehören können; falls solche Maßnahmen noch nicht ergriffen wurden, so ergreift der Einführer diese unverzüglich; - er stellt sicher, dass die Verbraucher unverzüglich gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon unterrichtet werden; und - er stellt sicher, dass die Verbraucher unverzüglich gemäß Artikel 35 oder 36 oder gemäß beiden Artikeln davon unterrichtet werden; und - er unterrichtet die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, über das Safety-Business-Gateway davon. <p>Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 Buchstaben c und d macht der Einführer insbesondere Angaben zum Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern und zu etwaigen bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen sowie, falls verfügbar, zur nach Mitgliedstaat aufgeschlüsselten Anzahl an noch auf dem Markt befindlichen Produkten.</p>	<p>Pflicht unverzügliches Vorgehen bei gefährlichem Produkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Informationspflicht gegenüber dem Hersteller und der Marktüberwachungsbehörde über das Safety-Business-Gateway, siehe auch Art. 11 (2) - Korrekturmaßnahmen, ggf. inkl. Rückruf (insofern noch nicht durch den Hersteller veranlasst) - Sicherheitswarnung an alle Verbraucher, die direkt ermittelt werden können - können nicht alle Verbraucher ermittelt werden: Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größtmöglicher Reichweite (z. B. über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter, Verkaufsstellen, gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien u. a. Kommunikationskanälen.) Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. - Pflichtinhalte der Rückrufanzeige siehe Art. 36 - Korrekturmaßnahmen und erfolgte Sicherheitswarnungen oder Rückrufe sind transparent zu machen, möglichst mit Anzahl der noch erhältlichen betroffenen Produkte je Mitgliedsstaat 	<p>Neu Die o. g. RL hat lediglich Hersteller und Händler, nicht aber Einführer berücksichtigt.</p>
Artikel 11 Pflichten der Einführer	<p>(9) Die Einführer überprüfen, ob die Kommunikationskanäle nach Artikel 9 Absatz 11 den Verbrauchern öffentlich zugänglich sind und es ihnen somit ermöglichen, Beschwerden einzureichen und sämtliche im Zusammenhang mit dem Produkt auftretenden Unfälle oder Sicherheitsprobleme zu melden. Stehen solche Kanäle nicht zur Verfügung, so müssen die Einführer sie unter Berücksichtigung der Zugänglichkeitsbedürfnisse von Menschen mit Behinderungen einrichten.</p>	<p>Pflicht Einrichtung barrierefreier, öffentlich zugänglicher Beschwerde-Kanäle, insofern diese nicht vom Hersteller bereitgestellt wurden</p>	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(10) Die Einführer untersuchen eingereichte Beschwerden und erhaltene Informationen über Unfälle, die die Sicherheit von Produkten betreffen, welche sie auf dem Markt bereitgestellt haben und welche vom Beschwerdeführer als gefährlich bezeichnet wurden, und nehmen diese Beschwerden sowie Produktrückrufe und etwaige Korrekturmaßnahmen, die ergriffen wurden, um die Konformität des Produkts herzustellen, in das in Artikel 9 Absatz 12 genannte Verzeichnis oder in ihr eigenes internes Verzeichnis auf. Die Einführer halten den Hersteller, die Händler und gegebenenfalls die Fulfillment-Dienstleister und die Anbieter von Online-Marktplätzen zeitnah über die durchgeführte Prüfung und ihre Ergebnisse auf dem Laufenden.	<p>Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Untersuchung der vom Beschwerdeführer als "gefährlich" bezeichneten Sicherheitsvorfälle, die nach Art. 11 (9) beim Einführer eingehen - Verzeichnis aller Beschwerden und Rückrufe inkl. Korrekturmaßnahme (siehe Art. 9 Abs. 12) - Informationspflicht gegenüber dem Hersteller, den Händlern und gegebenenfalls den Fulfillment-Dienstleistern und den Anbietern von Online-Marktplätzen über die durchgeführte Prüfung und ihre 	
Artikel 11 Pflichten der Einführer	(11) Im Beschwerdeverzeichnis werden lediglich diejenigen personenbezogenen Daten gespeichert, die der Einführer benötigt, um die Beschwerde über ein mutmaßlich gefährliches Produkt prüfen zu können. Diese Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Prüfung erforderlich ist, und auf keinen Fall länger als fünf Jahre nach der Eingabe der Daten.	<p>Pflicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - ausschließlich Speicherung zwingend erforderlicher personenbezogener Daten des Beschwerdeführers im Beschwerdeverzeichnis - Löschung dieser Daten nach max. 5 Jahren 	
Artikel 14 Interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit	Die Wirtschaftsakteure stellen sicher, dass sie über interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit verfügen, die es ihnen ermöglichen, die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.	<p>Pflicht</p> <p>Alle Wirtschaftsakteure müssen interne Verfahren zur Gewährleistung der Produktsicherheit gem. dieser VO etablieren (wie in den Art. 9/11/12 für die dort erwähnten Akteure benannt)</p>	<p>Neu</p> <p>An dieser Stelle wird nochmals hervorgehoben, dass alle bis zur Bereitstellung des Produkts auf dem Markt beteiligten Personen in der Pflicht sind, ihren Teil zur Produktsicherheit beizutragen. Hierin unterscheidet die VO sich deutlich von der RL.</p>
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(1) Die Wirtschaftsakteure arbeiten mit den Marktüberwachungsbehörden bei Maßnahmen zusammen, durch die Risiken, welche mit den von diesen Akteuren auf dem Markt bereitgestellten Produkten verbunden sind, beseitigt oder gemindert werden könnten.	<p>Pflicht</p> <p>Im Falle eines Risikos muss mit den zust. Behörden zusammengearbeitet werden, um das Risiko zu beseitigen oder zu mindern.</p>	
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(2) Der Wirtschaftsakteur übermittelt einer Marktüberwachungsbehörde auf deren Verlangen alle erforderlichen Informationen, insbesondere a) eine vollständige Beschreibung des mit dem Produkt verbundenen Risikos, der damit in Zusammenhang stehenden Beschwerden und der bekannten Unfälle und b) eine Beschreibung etwaiger bezüglich des Risikos ergriffener Korrekturmaßnahmen.	<p>Pflicht</p> <p>Die genannten Informationen müssen Hersteller/Einführer gem. Art. 9/11 anfertigen und Händler gem. Art. 12 anfordern/prüfen und alle bereithalten. Im Risikofall sind die Informationen der zust. Behörde zu übermitteln. Wichtig: hier wird auf alle Wirtschaftsakteure eingegangen, z.B. Fulfillmentdienstleister</p>	<p>Neu:</p> <p>Erwähnung aller Wirtschaftsakteure, anstatt (wie zuvor) nur Hersteller und Händler</p>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(3) Die Wirtschaftsakteure ermitteln und nennen auf Verlangen auch die folgenden für die Rückverfolgbarkeit des Produkts relevanten Informationen: a) alle Wirtschaftsakteure, von denen sie das Produkt oder ein Teil, eine Komponente oder eine Software , das oder die in das Produkt eingebettet ist, bezogen haben, und b) alle Wirtschaftsakteure, an die sie das Produkt geliefert haben.	Pflicht Rückverfolgbarkeit in der gesamten Lieferkette ermöglichen (Lieferanten, Kunden, Beteiligte an Verpackung/Lagerung/ Versand). Im Risikofall sind diese der zust. Behörde zu nennen.	
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(4) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 2 genannten Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Bezug des Produkts bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	Pflicht Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 10 Jahre für Risikofälle, Beschwerden und Korrekturmaßnahmen	
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(5) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 3 genannten Informationen für einen Zeitraum von sechs Jahren ab dem Bezug des Produkts oder eines Teils, einer Komponente oder einer Software, das oder die in das Produkt eingebettet ist, bzw. ab der Lieferung des Produkts vorlegen können.	Pflicht Aufbewahrungs- und Nachweispflicht über 6 Jahre für Informationen zur gesamten Lieferkette	Neu Blick auf Aufbewahrungsfristen und gesamte Lieferkette
Artikel 15 Zusammenarbeit der Wirtschaftsakteure mit den Marktüberwachungsbehörden	(6) Die Marktüberwachungsbehörden können die Wirtschaftsakteure auffordern, regelmäßige Fortschrittsberichte vorzulegen, und sie können entscheiden, ob oder ab wann die Korrekturmaßnahme als abgeschlossen gelten kann.	Info Zust. Behörde legt Monitoring der Korrekturmaßnahmen und deren Abschluss fest	Neu Blick auf alle Wirtschaftsakteure, bisher nur Hersteller + Händler
Artikel 17 Informationen für Wirtschaftsakteure	(1) Die Kommission stellt den Wirtschaftsakteuren unentgeltlich allgemeine Informationen über diese Verordnung zur Verfügung. (2) Die Mitgliedstaaten stellen den Wirtschaftsakteuren auf Anfrage unentgeltlich konkrete Informationen über die Durchführung dieser Verordnung auf nationaler Ebene und nationale Produktsicherheitsvorschriften für die unter diese Verordnung fallenden Produkte zur Verfügung. Zu diesem Zweck findet Artikel 9 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates 29 Anwendung. Die Kommission erlässt spezifische Leitlinien für Wirtschaftsakteure, mit besonderem Bezug auf die Bedürfnisse derjenigen, die als KMU gelten, einschließlich Kleinunternehmen, über die Erfüllung der in der vorliegenden Verordnung festgelegten Pflichten.	Info	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 19 Pflichten der Wirtschaftsakteure im Hinblick auf den Fernabsatz	<p>Stellt ein Wirtschaftsakteur Produkte online oder über eine andere Form des Fernabsatzes auf dem Markt bereit, so muss das Angebot dieser Produkte mindestens die folgenden eindeutigen und gut sichtbaren Angaben enthalten:</p> <p>a) den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke des Herstellers sowie die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter denen er kontaktiert werden kann,</p> <p>b) falls der Hersteller nicht in der Union niedergelassen ist: den Namen, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 dieser Verordnung oder des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020,</p> <p>c) Angaben, die die Identifizierung des Produkts ermöglichen, einschließlich einer Abbildung des Produkts, seiner Art und sonstiger Produktidentifikation, und</p> <p>d) etwaige Warnhinweise oder Sicherheitsinformationen, die gemäß dieser Verordnung oder den anwendbaren Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union in einer Sprache, die für die Verbraucher leicht verständlich ist und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird, auf dem Produkt oder auf der Verpackung anzubringen oder in einer Begleitunterlage beizufügen sind.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Bereits mit dem Fernabsatzangebot (z. B. online) müssen folgende Informationen veröffentlicht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Hersteller-Kontaktdaten - Bei nicht-EU-Herstellern: Kontaktdaten der verantwortlichen Person - Angaben zur Produktidentifizierung - Warnhinweise, Sicherheitsinfos in einer für den angesprochenen Verbraucher verständlichen Sprache 	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
Artikel 20 Pflichten der Wirtschaftsakteure bei Unfällen, die im Zusammenhang mit der Sicherheit von Produkten auftreten	<p>(3) Einführer und Händler, die von einem Unfall, der durch ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Produkt verursacht wurde, Kenntnis haben, unterrichten unverzüglich den Hersteller davon. Der Hersteller nimmt die Meldung nach Absatz 1 vor oder weist den Einführer oder einen der Händler an, die Meldung vorzunehmen.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Einführer und Händler informieren den jew. Hersteller über Unfälle, die durch ein Produkt verursacht wurden, damit dieser die Meldung nach Art. 20 (1) vornehmen kann.</p>	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
Kapitel IV			
Anbieter von Online-Marktplätzen			
Kapitel V			
Marktüberwachung und Durchführung			
Kapitel VI			
Schnellwarnsystem Safety Gate und Safety-Business-Gateway			

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 27 Safety-Business-Gateway	(1) Die Kommission unterhält ein Webportal, das es Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen ermöglicht, Marktüberwachungsbehörden und Verbrauchern auf einfache Art und Weise Informationen nach Artikel 9 Absätze 8 und 9, Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c, Artikel 11 Absätze 2 und 8, Artikel 12 Absatz 4, Artikel 20 und Artikel 22 zur Verfügung zu stellen (im Folgenden "Safety-Business-Gateway").	Das Safety-Business-Gateway wird nach Inkrafttreten der VO (voraussichtlich ab 12/2024) von allen Wirtschaftsakteuren verwendet. Publikationen zum Umgang mit dem Portal werden noch von der Kommission veröffentlicht.	Neu Mit dem Safety-Business-Gateway wird erstmalig ein Tool zur aktiven Einbindung der Wirtschaftsakteure geschaffen.
Artikel 27 Safety-Business-Gateway	(2) Die Kommission erstellt Leitlinien für die praktische Umsetzung des Safety-Business-Gateway.		
Kapitel VII			
Rolle der Kommission und Koordinierung der Durchsetzung			
Kapitel VIII			
Recht auf Auskunft und auf Abhilfe			
Artikel 33 Information zwischen Behörden und der Öffentlichkeit	Die den Behörden (...) zur Verfügung stehenden Informationen über Maßnahmen zu Produkten, die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen, werden der Öffentlichkeit gemäß den Anforderungen der Transparenz (...) grundsätzlich zugänglich gemacht. Insbesondere hat die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen über die Produktidentifizierung, die Art des Risikos und die getroffenen Maßnahmen. Diese Informationen müssen auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten bereitgestellt werden. (...) Erhalten die Behörden Informationen, die unter das Geschäftsgeheimnis fallen, so schützen sie deren Vertraulichkeit im Einklang mit dem Unionsrecht und dem nationalen Recht. Die Mitgliedstaaten geben Verbrauchern und anderen betroffenen Parteien die Möglichkeit, bei den zuständigen Behörden Beschwerden über Produktsicherheit, über Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten im Zusammenhang mit bestimmten Produkten (...) einzulegen. Sie gehen diesen Beschwerden in angemessener Weise nach. Die zuständigen Behörden stellen dem Beschwerdeführer angemessene Informationen über die Ergomaßnahmen im Einklang mit dem nationalen Recht zur Verfügung .		keine relevanten Änderungen
Artikel 34 Safety-Gate-Portal	(1-4) Die Kommission unterhält für die Zwecke (...) der vorliegenden VO ein barrierefreies und intuitiv nutzbares Safety-Gate-Portal, das der Öffentlichkeit kostenlosen und freien Zugang zu ausgewählten Informationen bietet, die (hinsichtlich der Produktsicherheit) gemeldet werden. Verbraucher und andere betroffene Parteien haben die Möglichkeit, über eine gesonderte Rubrik des Safety-Gate-Portals die Kommission über Produkte zu informieren, die ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern darstellen könnten. (...)		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 35 Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(1) Im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder wenn Verbrauchern Informationen zur Kenntnis gebracht werden müssen, um die sichere Verwendung eines Produkts zu gewährleisten (im Folgenden "Sicherheitswarnung"), stellen Wirtschaftsakteure im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten nach den Artikeln 9, 10, 11 und 12 und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren Pflichten nach Artikel 22 Absatz 12 sicher, dass alle betroffenen Verbraucher, die sie ermitteln können, direkt und unverzüglich unterrichtet werden. Wirtschaftsakteure und gegebenenfalls Anbieter von Online-Marktplätzen, die personenbezogene Daten ihrer Kunden erheben, nutzen diese Informationen für Rückrufe und Sicherheitswarnungen.	Pflicht Sicherheitswarnungen und Rückrufanzeigen sind unverzüglich an Verbraucher zu übermitteln. Insofern personenbezogene Daten der Verbraucher vorliegen, sind diese hierfür zu verwenden.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 35 Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(2) Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen mit Produktregistrierungssystemen oder Kundenbindungsprogrammen, die die Identifizierung von von Kunden gekauften Produkten zu anderen Zwecken als der Übermittlung von Sicherheitsinformationen an ihre Kunden ermöglichen, geben ihren Kunden die Möglichkeit, gesonderte Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen. Die zu diesem Zweck erhobenen personenbezogenen Daten beschränken sich auf das erforderliche Mindestmaß und werden nur verwendet, um Verbraucher im Falle eines Rückrufs oder einer Sicherheitswarnung zu kontaktieren.	Pflicht in Verbindung mit der Erhebung von Kundendaten insofern beim Anlegen von Kundenaccounts personenbezogene Daten erhoben werden, soll Kunden die Möglichkeit gegeben werden, Kontaktdaten ausschließlich zu Sicherheitszwecken zu hinterlegen	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 35 Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, die von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen zu erfüllen sind, damit Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 3 genannten Prüfverfahren erlassen.	Pflicht bei entsprechenden Durchführungsakten der Union Die Kommission kann Anforderungen für bestimmte Produkte oder Produktkategorien festlegen, nach denen Verbraucher die Möglichkeit erhalten, ein Produkt, das sie gekauft haben, zu registrieren, um im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs oder einer Sicherheitswarnung in Bezug auf dieses Produkt gemäß Absatz 1 dieses Artikels direkt benachrichtigt zu werden.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 35 Unterrichtung der Verbraucher über die Produktsicherheit durch Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen	(4) Können nicht alle betroffenen Verbraucher gemäß Absatz 1 kontaktiert werden, so verbreiten Wirtschaftsakteure und Anbieter von Online-Marktplätzen im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten über andere geeignete Kanäle eine klare und sichtbare Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung, um die größtmögliche Reichweite zu gewährleisten, einschließlich, falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien und anderen Kommunikationskanälen. Diese Informationen müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein.	Pflicht Können nicht alle Verbraucher direkt kontaktiert werden, müssen die Wirtschaftsakteure die Rückrufanzeige oder Sicherheitswarnung mit größt möglicher Reichweite und barrierefrei veröffentlichen (falls verfügbar, über die Website des Unternehmens, Kanäle auf sozialen Medien, Newsletter und Verkaufsstellen sowie gegebenenfalls Ankündigungen in Massenmedien).	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 36 Rückrufanzeige	(1) Werden Verbraucher gemäß Artikel 35 Absätze 1 und 4 schriftlich über einen Produktsicherheitsrückruf unterrichtet, so erfolgt dies in Form einer Rückrufanzeige.		Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG	
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
<p>Artikel 36 Rückrufanzeige</p>	<p>(2) Eine Rückrufanzeige, die für die Verbraucher leicht verständlich ist, muss in der oder den Sprachen des oder der Mitgliedstaaten verfügbar sein, in denen das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wurde, und folgende Elemente enthalten:</p> <p>a) eine Überschrift, die aus den Worten "Produktsicherheitsrückruf" besteht,</p> <p>b) eine klare Beschreibung des zurückgerufenen Produkts, einschließlich</p> <p>i. Abbildung, Name und Marke des Produkts,</p> <p>ii. Produktionskennnummern, wie etwa Chargen- oder Seriennummer, und gegebenenfalls einer grafischen Darstellung, wo diese auf dem Produkt zu finden sind, sowie</p> <p>iii. Angaben dazu, wann, wo und von wem das Produkt verkauft wurde (sofern verfügbar);</p> <p>c) eine klare Beschreibung der mit dem zurückgerufenen Produkt verbundenen Gefahr, wobei Elemente zu vermeiden sind, die die Risikowahrnehmung der Verbraucher beeinträchtigen können, wie etwa die Verwendung von Begriffen und Formulierungen wie "freiwillig", "vorsorglich", "im Ermessen", "in seltenen Situationen" oder "in spezifischen Situationen" oder Hinweise, dass keine Unfälle gemeldet wurden,</p> <p>d) eine klare Beschreibung, wie Verbraucher vorgehen sollten, einschließlich einer Anweisung, die Verwendung des zurückgerufenen Produkts unverzüglich einzustellen,</p> <p>e) eine klare Beschreibung der den Verbrauchern gemäß Artikel 37 zur Verfügung stehenden Abhilfemaßnahmen,</p> <p>f) eine gebührenfreie Telefonnummer oder einen interaktiven Online-Dienst, bei dem Verbraucher mehr Informationen in der oder den jeweiligen Amtssprachen der Union erhalten können, und</p> <p>e) eine Aufforderung, die Informationen über den Rückruf gegebenenfalls an andere Personen weiterzuleiten.</p>	<p>Pflicht</p> <p>Produktrückrufe haben in Form einer Rückrufanzeige mit vorgegebenem Inhalt zu erfolgen. Die Kommission legt eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Vorlage wird in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.</p>	<p>Neu</p> <p>keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten
Artikel 36 Rückrufanzeige	(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten unter Berücksichtigung von wissenschaftlichen Entwicklungen und Marktentwicklungen eine Vorlage für eine Rückrufanzeige fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 46 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. Diese Vorlage wird von der Kommission in einem Format zur Verfügung gestellt, das es den Wirtschaftsakteuren ermöglicht, eine Rückrufanzeige leicht zu erstellen, auch in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf	1) Unbeschadet der Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 bietet im Falle eines Produktsicherheitsrückrufs, der von einem Wirtschaftsakteur eingeleitet oder von einer zuständigen nationalen Behörde angeordnet wurde, der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe an.	Pflicht Im Falle eines Rückrufs muss dem Verbraucher wirksame, kostenfreie und zeitnahe Abhilfe angeboten werden. Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf	<p>(2) Unbeschadet anderer Abhilfemaßnahmen, die der für den Rückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur dem Verbraucher möglicherweise anbietet, bietet der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher die Wahl zwischen mindestens zwei der folgenden Abhilfemaßnahmen:</p> <p>a) Reparatur des zurückgerufenen Produkts, b) Ersatz des zurückgerufenen Produkts durch ein sicheres Produkt desselben Typs mit mindestens demselben Wert und derselben Qualität oder c) angemessene Erstattung des Wertes des zurückgerufenen Produkts, sofern der Erstattungsbetrag mindestens dem vom Verbraucher gezahlten Preis entspricht.</p> <p>Abweichend von Unterabsatz 1 kann der Wirtschaftsakteur dem Verbraucher nur eine einzige Abhilfemaßnahme anbieten, wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder dem für den Produktsicherheitsrückruf verantwortlichen Wirtschaftsakteur im Vergleich zur vorgeschlagenen Abhilfemaßnahme Kosten auferlegen würden, die unter Berücksichtigung aller Umstände unverhältnismäßig wären, einschließlich der Frage, ob die alternative Abhilfemaßnahme ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bereitgestellt werden könnte.</p> <p>Der Verbraucher hat stets Anspruch auf Erstattung des Produkts, wenn der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur die Reparatur oder den Ersatz nicht innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher abgeschlossen hat.</p>	<p>Pflicht eines Wahlangebots zwischen mindestens 2 Abhilfemaßnahmen bei Rückruf:</p> <p>a) Reparatur b) Ersatz c) angemessene Erstattung</p> <p>Ausnahme: Wenn andere Abhilfemaßnahmen unmöglich wären oder unverhältnismäßige Kosten bedeuten.</p> <p>Der Verbraucher hat immer Anspruch auf Kostenerstattung, wenn Reparatur und Ersatz nicht in angemessener Frist und Weise geleistet wird.</p>	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>
Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf	<p>(3) Eine Reparatur durch einen Verbraucher wird nur dann als wirksame Abhilfemaßnahme erachtet, wenn sie vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann und dies in der Rückrufanzeige vorgesehen ist. In diesen Fällen stellt der für den Produktsicherheitsrückruf verantwortliche Wirtschaftsakteur Verbrauchern die erforderlichen Anweisungen, kostenlose Ersatzteile oder Software-Aktualisierungen zur Verfügung. Durch die Reparatur durch einen Verbraucher dürfen dem Verbraucher nicht die in den Richtlinien (EU) 2019/770 und (EU) 2019/771 vorgesehenen Rechte vorenthalten werden.</p>	<p>Reparatur durch den Verbraucher ist nur vorgesehen, wenn dies Teil der Rückrufanzeige ist und für den Verbraucher leicht und sicher umsetzbar. Dem Verbraucher dürfen dadurch keine Kosten oder sonstigen Nachteile entstehen.</p>	<p>Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden</p>

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)			Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten	
Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf	(4) Die Entsorgung des Produkts durch Verbraucher wird nur dann in die von Verbrauchern gemäß Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d zu ergreifenden Maßnahmen einbezogen, wenn diese Entsorgung vom Verbraucher leicht und sicher durchgeführt werden kann, und berührt nicht das Recht des Verbrauchers auf Erstattung oder Ersatz des zurückgerufenen Produkts gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels.	Eine Entsorgung des Produkts darf nur dann in den Rückruf einbezogen werden, wenn diese leicht und sicher realisierbar ist. Erstattung oder Ersatz sind dennoch zu leisten.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 37 Abhilfemaßnahmen im Falle eines Produktsicherheitsrückruf	(5) Die Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher mit sich bringen. Der Verbraucher trägt nicht die Kosten für den Versand oder die anderweitige Rückgabe des Produkts. Bei Produkten, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht transportabel sind, sorgt der Wirtschaftsakteur dafür, dass das Produkt abgeholt wird.	Jegliche Abhilfemaßnahme darf keine erheblichen Unannehmlichkeiten für den Verbraucher bedeuten und muss unentgeltlich erfolgen.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Artikel 38 Vereinbarungen	(1) Die zuständigen nationalen Behörden und die Kommission können freiwillige Vereinbarungen mit Wirtschaftsakteuren oder Anbietern von Online-Marktplätzen sowie mit Organisationen, die Verbraucher oder Wirtschaftsakteure vertreten, fördern, mit denen freiwillige Verpflichtungen zur Verbesserung der Produktsicherheit eingegangen werden sollen. (2) Freiwillige Verpflichtungen im Rahmen solcher Vereinbarungen lassen die Pflichten von Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen im Rahmen dieser Verordnung und anderen einschlägigen Unionsrechts unberührt.	Freiwillige Vereinbarungen jeglicher Wirtschaftsakteure/Online-Anbieter/Organisation zur Verbesserung der Produktsicherheit können eingegangen und von den zuständigen Behörden/der Kommission gefördert werden. Sie befreien nicht von geltenden Vorschriften des Unionsrechts einschließlich dieser VO.	Neu keine Entsprechung in der RL vorhanden
Kapitel IX Internationale Zusammenarbeit			
Artikel 41-42	Kapitel X Finanzierungsbestimmungen		Hier wird erläutert, wie die operativen Maßnahmen (Bereitstellung Safety Gate etc.) seitens der Union finanziert werden.
Kapitel XI Schlussbestimmungen			
Artikel 43 Haftung	1) Eine Entscheidung aufgrund dieser Verordnung, mit der Beschränkungen für das Inverkehrbringen eines Produkts oder seine Bereitstellung auf dem Markt auferlegt oder seine Rücknahme vom Markt oder sein Rückruf angeordnet werden, berührt in keiner Weise eine eventuelle Bewertung der Haftung der betreffenden Partei nach Maßgabe des im fraglichen Fall anwendbaren nationalen Rechts . (2) Diese Verordnung lässt die Richtlinie 85/374/EWG des Rates 34 unberührt.	Info Die Frage der Haftung unterliegt in jedem Fall dem nationalen Recht. (In BRD = ProdHaftG)	

Verordnung (EU) 2023:988

Verordnung (EU) 2023/988 - Produktsicherheitsverordnung - (Neufassung - Ersetzt zum 13.12.2024 RL'n 87/357/EWG und 2001/95/EG)		Vergleich zur Richtlinie 2001/95/EG
Artikel		Erläuterung und abzuleitende Pflichten
Artikel 44 Sanktionen	<p>(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung, durch die Wirtschaftsakteuren und Anbietern von Online-Marktplätzen Pflichten auferlegt werden, zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit dem nationalen Recht umgesetzt werden.</p> <p>(2) Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.</p> <p>(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum 13. Dezember 2024 mit, sofern eine solche Mitteilung nicht zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist, und teilen ihr unverzüglich alle späteren Änderungen mit, die sich auf sie auswirken.</p>	<p>Info Die angemessene und wirksame Sanktionierung bei Verstößen gegen diese Verordnung obliegt weiterhin dem nationalen Recht und ist bis spät. 13.12.24 der Kommission mitzuteilen (Anpassungen am ProdSG sind zu erwarten).</p>